

1. Allgemeines

Die Anlieferbedingungen Lager Gießen sind Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen und stellen eine reibungslose logistische Abwicklung zwischen unseren Lieferanten und dem Lager sicher. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist daher Grundvoraussetzung für die Erst- und Folgelistung als Lagerlieferant von NORDWEST.

2. Avisierungspflicht

Lieferungen mit mehr als 3 Paletten müssen via Internet durch den jeweiligen Frachtführer über nachfolgenden Link avisiert werden: <https://yardmanagement.ssl.rhenus.com/degie01/zbs/we/> Nicht avisierte Sendungen werden entsprechend den verfügbaren Wareneingangs-Kapazitäten entgegengenommen und entladen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Rhenus per mail an: we.giessen@de.rhenus.com oder per Telefon 0641/9404626. Warte- oder Standzeiten wegen fehlender oder nicht durchgeführter Avisierung sind nicht durch NORDWEST zu vertreten.

3. Anlieferung

3.1. Lieferschein

Jeder Sendung muss der ihr entsprechende Lieferschein beigelegt

werden. Die Platzierung des Lieferscheins ist deutlich zu kennzeichnen. Jeder Lieferschein muss die NORDWEST - Bestellnummer, das Bestelldatum und je Artikelposition die NORDWEST Artikelnummer enthalten.

3.2. Packstücke

Einzelartikel, Verpackungseinheit sowie eventuelle weitere Verpackungen sind mit der NORDWEST Artikelnummer sowie der Artikelnummer des Lieferanten zu beschriften.

3.3. Ladehilfsmittel

Die Anlieferung soll grundsätzlich auf tauschfähigen und unbeschädigten Euro-Paletten erfolgen.

Aufgrund unserer Konturenkontrolle sind Überstände der Waren auf den Paletten nicht zulässig. Bei Verstößen erfolgt eine Belastung der Lieferanten über den durch Umpacken entstehenden Mehraufwand.

Die einzelnen Ladungsträger sind, soweit möglich, artikelrein und/oder je Bestellung zu packen. Kommissionsware sollte getrennt von Lagerware gepackt werden.

Befinden sich unterschiedliche Artikel auf einem Ladungsträger, so sind diese physisch zu separieren, um ein Durcheinanderfallen innerhalb des Ladungsträgers auszuschließen.

Transportschäden, die aufgrund unzureichender Verpackung auftreten, gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.4. Anlieferungszustand

Transportmittel und Verpackung werden nur in einwandfreiem Zustand übernommen. Bei nachweislicher Beschädigung der Transportmittel durch den Lieferanten bzw. Transporteur behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern oder entsprechend unserem Aufwand in Rechnung zu stellen.

3.5. Palettenhöhen:

Paletten dürfen eine Höhe von 1,05 m (gemessen ab Boden, also inkl. Palette) und ein Gewicht von max. 600 kg nicht überschreiten.

Paletten mit Produkten, die von ihrer Beschaffenheit schon höher als 1,05m und/oder schwerer als 600 kg sind, können bis zu einer Höhe von 1,95m (gemessen ab Boden, also inkl. Palette) mit einem Gewicht von bis zu 900 kg bepackt werden. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Rhenus-

Wareneingang unter oben angegebener Kontaktadresse.

3.6. Warenannahmezeiten

Die Warenannahme im Lager Gießen erfolgt **Montag - Freitag in der Zeit von 7 Uhr bis 16 Uhr.**

3.7 Anlieferadresse

Rhenus AG & Co. KG
Europastr. 15
35394 Gießen

3.7 Gebühren

Tausch- oder Überlassungsgebühren für Lademittel, wie z.B. EURO-Paletten oder Gitterboxen werden von uns nicht übernommen.

4. Haftung

Im Falle der Nichtbeachtung der o.a. Punkte werden wir den dadurch verursachten Mehraufwand in Rechnung stellen.

5. Gesetzliche Anforderungen

Es gelten für das Produkt die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, für die Verpackung die sich aus der Verpackungsverordnung und für gefährliche Stoffe die sich aus der jeweils aktuellen Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung ergebenden Vorschriften.